

Elektronischer Erstattungskodex (eEKO)

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger (in Folge: Dachverband) hat gemäß § 30b Abs 1 Z 4 ASVG die Aufgabe, einen Erstattungskodex der Sozialversicherung für die Abgabe von Arzneyspezialitäten auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers im niedergelassenen Bereich herauszugeben.

Es ist ein gemeinsames Anliegen des Dachverbandes und der Österreichischen Ärztekammer (Bundeskurie niedergelassene Ärzte), die ökonomische Verschreibeweise von Heilmitteln unter Ausnützung moderner technischer Hilfsmittel zu fördern und so einfach wie möglich zu gestalten. Der elektronische Erstattungskodex (eEKO) soll die ÄrztInnen dabei unterstützen, bei der Verschreibung von Heilmitteln von mehreren therapeutisch geeigneten Heilmitteln das ökonomisch günstigste auszuwählen. Dadurch wird es dem Arzt / der Ärztin erleichtert, die Anforderungen, die ihm / ihr die Richtlinien über die ökonomische Verschreibeweise von Heilmitteln und Heilbehelfen auferlegen, zu erfüllen. Die letztendliche Entscheidung, welche Arzneyspezialitäten im konkreten Einzelfall therapeutisch geeignet sind, obliegt dem verschreibenden Arzt / der verschreibenden Ärztin. Der vom Dachverband den AnbieterInnen von Arzt-EDV-Programmen kostenlos zur Verfügung gestellte Datenbestand ist von diesen nach festgelegten Kriterien (siehe Punkt 2. und Nutzungsbedingungen) in die Ordinationsprogramme zu integrieren und fungiert durch Anbieten ökonomischer Alternativen als elektronische Entscheidungshilfe in der Medikamentenauswahl.

Der eEKO beinhaltet den Grünen und Gelben Bereich des Erstattungskodex. Der Rote Bereich ist nicht Teil des eEKO, weil für die Aufnahme in diesen Bereich die Stellung eines vollständigen Antrages ausreicht. Die betreffenden Präparate sind daher noch nicht evaluiert und der Rote Bereich kann jeden Tag Änderungen unterworfen sein. Beim eEKO handelt es sich um eine Arbeitshilfe für Sozialversicherungsträger, Krankenanstalten und ÄrztInnen. Es entsteht jedoch keine über die Richtlinien über die ökonomische Verschreibeweise von Heilmitteln und Heilbehelfen hinausgehende rechtliche Bindung des Arztes / der Ärztin bei der Verschreibung von Heilmitteln. Die Verschreibung durch den Arzt / die Ärztin hat jedenfalls auf Basis der jeweiligen gültigen Fachinformation (Zusammenfassung der Produkteigenschaften) zu erfolgen.

Der eEKO stellt eine Serviceleistung neben der offiziellen Amtlichen Verlautbarung dar. Bitte beachten Sie jedoch, dass ausschließlich die Amtlichen Verlautbarungen,

die im Internet unter <https://www.ris.bka.gv.at/SVRecht/> kundgemacht werden, rechtlich verbindlich sind, **der eEKO ist hingegen rechtlich unverbindlich.**

Die Richtlinien des Dachverbandes über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen gemäß § 30a Abs 1 Z 12 ASVG (RöV) sind der amtlichen Verlautbarung unter <https://www.ris.bka.gv.at/SVRecht/> zu entnehmen.

Der eEKO wird nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig erstellt; Fehler können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Sinne einer Optimierung des eEKO möchten wir Sie ersuchen, uns allfällige Anregungen unter der Mail-Adresse

vertragspartnermedikamente@sozialversicherung.at

mitzuteilen.

Wir erlauben uns, Ihnen nachfolgende Beschreibung des eEKO zur Verfügung zu stellen:

1. Aufbau des eEKO

1.1. Allgemeine Beschreibung

Folgende Inhalte werden Ihnen in Form von zwei zip-Archiven zur Verfügung gestellt:

| Ehmv_teil1.zip | | |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Dateiname | Erklärung | Dateien mit Erläuterungen |
| atccode.txt | <i>Wirkstoffcodes</i> | SB_atccode.doc |
| hinweis.txt | <i>therapierelevante Hinweistexte</i> | SB_hinweis.doc |
| medikament.txt | <i>Medikamentendaten</i> | SB_medikament.doc Zeichenerklärung und Abkürzungen.pdf |
| medikament_zusatz.txt | <i>Suchtgift- und Langzeitbewilligungskennzeichen</i> | SB_medikament_zusatz.doc |
| regeltext.txt | <i>Regeltexte</i> | SB_regeltext.doc |
| regeltext_v2.txt | <i>formatierte Regeltexte</i> | SB_regeltext_v2.doc |
| rezeptpflicht.txt | <i>Informationen zur Rezeptpflicht</i> | SB_rezeptpflicht.doc |
| wirkstoff.txt | <i>Wirkstoffinformationen</i> | SB_wirkstoff.doc |
| wirkstoff_information.txt | <i>Hinweise zum Wirkstoff</i> | SB_wirkstoff_information.doc |
| juristischer Standardtext.doc | <i>Rechtliche Erläuterung des Ökonomietools</i> | |

| | | |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--|
| Magzub.pdf | <i>Bestimmungen für magistrale Zubereitungen</i> | |
| Parallelimportdaten.pdf | <i>Liste der parallel importierten Produkte</i> | |
| Suchtgift.pdf | <i>Hinweise zur Suchtgiftverschreibung</i> | |
| Vorwort Druckwerk.pdf | <i>Vorwort zum Druckwerk des Erstattungskodex</i> | |
| Vorwort eEKO.doc | <i>Vorwort zum elektronischen Erstattungskodex</i> | |
| Zeichenerklärungen und Abkürzungen.pdf | <i>Erklärung der Zeichen für Hinweise zur Verschreibbarkeit und Abkürzungen</i> | |
| Logo-Preismodell.png | | |

| Ehmv_teil2.zip | | |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Dateiname | Erklärung | Dateien mit Erläuterungen |
| phar.txt | <i>Pharmanummer-Vergleichsdatei</i> | SB_phar.doc |
| indtext.txt | <i>Indikationstexte</i> | SB_indtext.doc |
| indtext_v2.txt | <i>Formatierte Indikationstexte</i> | SB_indtext_v2.doc |
| juristischer Standardtext.doc | <i>Rechtliche Erläuterung des Ökonomietools</i> | |
| Zeichenerklärungen und Abkürzungen.pdf | <i>Erklärung der Zeichen für Hinweise zur Verschreibbarkeit und Abkürzungen</i> | |

1.2. Spezielle Beschreibung des Verzeichnisses der Arzneispezialitäten

Die Datei „Inhaltsangabe mit Impressum.doc“ bietet eine Übersicht über den Umfang der bereit gestellten Dateien. Detaillierte Angaben zum Datensatzaufbau sind den jeweiligen Satzbildbeschreibungen zu entnehmen.

Insbesondere werden ua folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

- Bezeichnung der Arzneispezialitäten
- frei verschreibbare Menge
- Mengenart
- Kassenverkaufspreis (KVP)
- Kassenverkaufspreis pro Einheit (KVP/E)
- Abgabebedingungen

- Zusammensetzung
- Darreichungsform
- Pharmazentralnummer
- Ökonomiekennzeichnung
- ATC-Codierung des Wirkstoffes / der Wirkstoffkombination auf Basis der ATC-Klassifikation der WHO
- IND-Text
- Verwendung „Regeltexte“
- Boxenzeichen
- wichtige Hinweistexte zu den Arzneispezialitäten

Die Reihung im Ökotool erfolgt innerhalb der Vergleichsgruppen – unter Berücksichtigung jeweils vergleichbarer Packungsgrößen – auf Basis KVP/E (ohne USt.), sollte für einzelne Arzneispezialitäten ein Preismodell vereinbart worden sein, wird der effektive Preis/E für die Reihung herangezogen.

Vergleichsart 1:

- ökonomisch günstigste wirkstoffgleiche (gleicher ATC-Code Ebene 5) Arzneispezialität
- Anzeige aller übrigen vergleichbaren Präparate in aufsteigender Reihenfolge, gereiht nach KVP/E (ohne USt.) bzw. effektiven Preis/E
- Falls nicht alle Alternativen gleichzeitig angezeigt werden, ist dies durch Scrollen zu ermöglichen.

Gleichpreisige Arzneispezialitäten erhalten dieselbe Platzierung und werden innerhalb dieser Reihung nach dem Alphabet angeführt.

Vergleichsart 2:

In den Vergleichsgruppen werden Produkte mit gleichem ATC-Code (Ebene 5) mit vergleichbarer Wirkstoffstärke angeführt, auf geringfügige Unterschiede ist hinzuweisen, weil es sich z.B. um Biosimilars handelt. Die Anführung der Produkte erfolgt in der unter Vergleichsart 1 angegebenen Weise.

Vergleichsart 3:

In ausgewählten Fällen werden nicht nur wirkstoffgleiche, sondern auch wirkstoffähnliche Präparate erfasst, sofern diese therapeutische Alternativen zum Vergleichsprodukt darstellen. Die Vergleiche beruhen dabei auf der von der Heilmittel-Evaluierungskommission (bzw. von den Fachbeiräten für Arzneimittelwesen) empfohlenen Vergleichsbasis (Tagestherapiekosten, Hub, pro Gramm, ...). Die Anführung der Produkte erfolgt in der unter Vergleichsart 1 angegebenen Weise.

Siehe dazu auch die Angaben in der Datei „FAQ.pdf“.

1.3. Änderungsdienst

Der Dachverband wird den gesamten Datenbestand monatlich zur Verfügung stellen. Siehe dazu auch die Angaben in der Datei „FAQ.pdf“.

2. Integration in die Arzt-EDV-Software

Auf Basis der mit den HerstellerInnen von Arzt-EDV-Software akkordierten Vorgangsweise werden sie ersucht, den unter Punkt 1 beschriebenen Datenbestand monatlich in die Arzt-EDV-Software zu integrieren und somit den VertragspartnerInnen zur Verfügung zu stellen. Damit soll die ökonomische Verschreibweise von Medikamenten möglichst effizient unterstützt werden.

Der vom Dachverband den AnbieterInnen von Arzt-EDV-Programmen monatlich kostenlos zur Verfügung gestellte Datenbestand ist in die Ordinationsprogramme nach festgelegten Kriterien zu integrieren und fungiert durch Anbieten ökonomischer Alternativen als elektronische Entscheidungshilfe in der Medikamentenauswahl. Andere technische Vorgangsweisen, die den u.a. angegebenen Zweck erreichen, sind ebenfalls möglich.

Der Datenbestand des zu integrierenden Ökotools wird laufend erweitert.

Durch die grafische Aufbereitung (z.B. Kästen bzw unterschiedliche Farbgebung) soll die Art des Vergleiches nach Wirkstoffgleichheit und Wirkstoffähnlichkeit gewahrt und dementsprechend erkenntlich gemacht werden.

Die Implementierung kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Bei der Implementierung in die Arzt-EDV-Software ist sicherzustellen, dass bei Eingabe eines Präparatenamens die Darstellung in zwei Kästen erfolgt. In einem

Kasten sind die Arzneispezialitäten – gereiht nach dem KVP/E ohne USt., beginnend mit dem niedrigsten – anzuzeigen, die sich aufgrund eines Vergleichs auf ATC-Code-Ebene 5 (Generika und Biosimilars) ergeben. Im zweiten Kasten sind die Arzneispezialitäten – gereiht nach dem KVP/E ohne USt., beginnend mit dem niedrigsten – anzuzeigen, die sich aufgrund eines Vergleichs auf ATC-Code-Ebene 4 ergeben. Sollte für einzelne Arzneispezialitäten ein Preismodell vereinbart worden sein, wird der effektive Preis/E für die Reihung herangezogen. Der Cursor hat auf dem ökonomisch günstigsten aller angezeigten Präparate beider Kästen zu stehen. Durch Betätigen einer Taste und/oder der Maus muss die Möglichkeit bestehen, jedes beliebige aller angezeigten Präparate auszuwählen.

2. Bei der Implementierung in die Arzt-EDV-Software ist sicherzustellen, dass bei Eingabe eines Präparatenamens in einem Kasten alle wirkstoffgleichen bzw. vergleichbaren, therapeutisch gleichwertigen Arzneispezialitäten – gereiht nach dem KVP/E ohne USt., beginnend mit dem niedrigsten – erscheinen. Sollte für einzelne Arzneispezialitäten ein Preismodell vereinbart worden sein, wird der effektive Preis/E für die Reihung herangezogen. Der Cursor hat auf dem ökonomisch günstigsten Präparat zu stehen. Durch Betätigen einer Taste und/oder der Maus muss die Möglichkeit bestehen, jedes beliebige Präparat dieses Kastens auszuwählen.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass es sich beim Ökotool um eine Zusammenstellung nach ökonomischen Gesichtspunkten handelt (siehe dazu Abschnitt 4 bzw. die Datei „juristischer Standardtext.doc“). Daher ist bei der Produktauswahl jedenfalls die individuelle Indikation zu beachten.

3. Zertifizierung

Die vom Dachverband und der Österreichischen Ärztekammer (Bundeskurie niedergelassene Ärzte) gemeinsam besetzte Zertifizierungsstelle prüft die Eignung von Arzt-EDV-Software zum Zwecke der elektronischen Abrechnung zwischen VertragsärztInnen und Krankenversicherungsträgern. In die Arzt-EDV-Software-Systeme sind die Daten des eEKO inkl. Ökotool nach den in den Nutzungsbedingungen definierten Kriterien für die Implementierung zu integrieren.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an zertifizierung@sozialversicherung.at.

4. Abschließendes

Abschließend muss ausdrücklich betont werden, dass der eEKO dem verschreibenden Arzt / der verschreibenden Ärztin als Information dient. Er soll ihm / ihr dabei helfen, bei der Verschreibung von Heilmitteln die Anforderungen, die ihm / ihr die Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen auferlegen, leichter zu erfüllen. Der Vergleich der Arzneyspezialitäten erfolgt nach ökonomischen Gesichtspunkten. Die therapeutische Gleichwertigkeit der angeführten Arzneyspezialitäten kann im Regelfall angenommen werden. Durch den eEKO entsteht jedoch keine über die Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen hinausgehende rechtliche Bindung des Arztes / der Ärztin bei der Verschreibung von Heilmitteln.

Bei bestehendem Bedarf kann eine Informationsveranstaltung zum Thema eEKO organisiert werden. Sollten Sie daran Interesse haben, so bitten wir Sie mit uns Kontakt über die Mail-Adresse vertragspartnermedikamente@sozialversicherung.at aufzunehmen.

Der eEKO darf nur verwendet werden, wenn die Nutzungsbedingungen akzeptiert werden.